

MATERIAL HANDLING

Allgemeine Geschäftsbedingungen der TMHCF Deutschland für Service (Stand März 2020)

1. Vertragsgegenstand, Geltungsbereich
 - 1.1. Diese AGBS ergänzen den zwischen KD und TMHCF geschlossenen Leasing-, Mietkauf oder Darlehensvertrag („Vertrag“ oder „VT“) um den Leistungsumfang Service („LS“). Im Falle von Widersprüchen zwischen den Regelungen des VT und diesen AGBS gelten im Verhältnis zu TMHCF vorrangig diese AGBS. Mit Vereinbarung dieser AGBS verpflichtet sich TMHCF gegenüber KD für die vom Vertrag umfassten Vertragsgegenstände sowie Zubehör- und Anbauteile („SO“) den LS nach Maßgabe dieser AGBS zu erbringen.
 - 1.2. TMHCF wird den gesamten vertraglichen LS durch den genannten Servicepartner/ Händler („SP“) erbringen lassen. Sofern der SP den vereinbarten LS trotz erfolgter Fristsetzung durch den KD nicht oder nicht ordnungsgemäß erbringt, ist der KD berechtigt, andere Unternehmen zu beauftragen, soweit dieses für den KD zumutbar ist und das andere Unternehmen von TMHCF autorisiert wurde, wobei TMHCF die Autorisierung nur bei Vorliegen eines Sachgrundes unter Angabe des Sachgrundes verweigern darf. Eine Erstattung von Kosten für Leistungen, die durch nicht von TMHCF autorisierte Dritte oder den KD selbst durchgeführt wurden, ist ausgeschlossen.
 - 1.3. Eine Inanspruchnahme des vertraglich vereinbarten LS außerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland bedarf der ausdrücklichen Zustimmung seitens TMHCF sowie SP bei Abschluss des VT.
2. Dauer, Fälligkeit, Überschreitung der inkludierten Betriebsstunden
 - 2.1. Der LS wird für die gesamte Laufzeit des VT gegenüber dem KD erbracht.
 - 2.2. Die ausgewiesenen Servicekosten („SK“) werden zusätzlich zu den im VT ausgewiesenen Leasing-, Mietkauf- bzw. Darlehensraten berechnet. Die Fälligkeit der SK richtet sich nach der im VT vereinbarten Fälligkeit der Finanzrate.
 - 2.3. Im LS ist die unter A. vereinbarte Anzahl von Betriebsstunden („BS“) pro Vertragsjahr eingeschlossen. Eine Überschreitung der vereinbarten BS pro Vertragsjahr wird mit dem unter A. genannten Kostensatz je geleisteter Mehrstunde abgerechnet und ist nach Abrechnung durch den SP zur Zahlung fällig. Eine Vergütung für eine Mindernutzung erfolgt nicht. Sollte zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung kein volles Vertragsjahr erreicht sein, erfolgt eine zeitanteilige Berechnung der BS. Die BS werden anhand des BS-Zählers des SO ermittelt. Der KD hat dem SP den Stand des BS-Zählers zum Ablauf eines jeden Vertragsjahres sowie zum Vertragsende zu übermitteln beziehungsweise dem SP eine Ablesung zu ermöglichen. Jeder Ausfall des BS-Zählers ist dem SP unverzüglich mitzuteilen.
3. Einsatzanalyse und Anpassungsrecht
 - 3.1. Die vom SP durchgeführte Einsatzanalyse sowie die vereinbarten BS sind Grundlage für die Kalkulation der SK. Sofern der tatsächliche Einsatz des SO von dieser Analyse oder dem vertraglich vereinbarten Einsatzort abweicht, kann TMHCF eine, den Mehraufwand ausgleichende Anpassung der SK verlangen. Darüber hinaus kann TMHCF im Falle andauernder erheblicher Überschreitung der vereinbarten BS auf Grund der tatsächlich zu erwartenden Nutzung Anpassung verlangen und die im VT vereinbarten SK entsprechend anpassen. Relevante Änderungen im Hinblick auf die in der Einsatzanalyse erhobenen Faktoren sowie den Nutzungsumfang sind TMHCF durch den KD unverzüglich in Textform (z.B. E-Mail) mitzuteilen.
 - 3.2. Der SP und der KD können in folgenden Fällen eine Anpassung der Servicerate verlangen: (i) wenn sich die Kosten für die Löhne und Gehälter der Mechaniker oder die Kosten der für den Service benötigten Ersatzteile ändern, (ii) bei einer Änderung des Umsatzsteuersatzes, (iii) bei Einführung neuer Steuern oder Abgaben; der Umfang der Preis Anpassung entspricht der Höhe der zusätzlichen Kosten oder Ersparnis oder (iii) notwendigen zusätzlichen Prüfungsleistungen, die durch Gesetzesänderungen erforderlich werden.
4. Leistungsumfang
 - 4.1. Sofern die unter C aufgeführten Leistungsinhalte entsprechend mit „ja“ gekennzeichnet wurden, beinhaltet der LS die folgenden Leistungen
 - C 1.: Umfasst sind alle vom Hersteller empfohlenen Wartungen inklusive Fahrzeiten und Arbeitszeit für die Wartung, einschließlich der regelmäßigen Prüfung entsprechend der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden gesetzlichen Vorschriften. Ebenfalls von der Wartung umfasst werden die vom Hersteller vorgegebenen bei der Wartung zu ersetzenden Verbrauchsteile (Filter, Dichtungen etc.).
 - C 2.: Über die Wartungsleistung hinaus werden an dem SO sämtliche anfallenden Einstellungen, Reparaturen und Instandsetzungen bei natürlichem Verschleiß durchgeführt. Es wird eine Reaktionszeit von maximal 48 Stunden nach Eingang der Schadenmeldung beim SP vereinbart; wobei diese Zusage – sofern nichts anderes vereinbart – beschränkt ist auf die übliche Arbeitszeit des SP von Montag bis Freitag mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage.
 - C 5.: Sofern im LS enthalten, werden an dem SO in angebrachten Zeitabständen die Räder/Reifen/Rollen und/oder Gabelzinken gewechselt und diese entsprechend bereitgestellt, jedoch maximal bis zu den unter C 5.1 und C 5.2 genannten Stückzahlen/Intervallen. An dem SO werden in notwendigen Zeitabständen die Betriebsmittel gewechselt und zu diesem Zweck bereitgestellt (Öle, Fette).
 - C 7.: Sofern im LS enthalten, wird der Vertragspartner aufgrund natürlichen Verschleißes beschädigte Traktionsbatterien instand setzen oder austauschen.
 - 4.2. Ist es innerhalb von 96 Stunden (4 Arbeitstage) nach Kenntniserlangung des SP von dem Ausfall des SO nicht möglich, das ausgefallene SO zu reparieren, wird der SP ein vergleichbares Ersatzgerät in gutem betriebsbereiten Zustand bereitstellen, bis das SO in Stand gesetzt wurde. Das Ersatzgerät weist, soweit möglich, die gleiche Kapazität und die gleichen Merkmale wie das SO auf; der SP ist jedoch nicht verpflichtet, Spezialteile oder Zubehör mitzuliefern oder am Ersatzgerät kundenspezifische Veränderung vorzunehmen. Solange das Ersatzgerät vom Kunden benutzt wird, finden auf dieses sämtliche Bestimmungen des VT Anwendung.
 - 4.3. Über den LS hinausgehende Reparaturzeiten, Ersatzteile und eventuell erforderliche weitere Anfragen zur Mängelbeseitigung werden gesondert in Rechnung gestellt (vergleiche 5.3), soweit diese nicht bereits von den Pflichten der TMHCF gemäß dem VT abgedeckt werden.
5. Leistungsausschlüsse
 - 5.1. Nicht im LS enthalten ist die Beseitigung nachfolgend aufgeführter Schäden bzw. die Ausführung nachstehender Arbeiten und Leistungen:
 - a) Sofern und soweit in C 3. nicht abweichend geregelt, das Beheben von Gewalt-, Unfall-, Brandschäden sowie Schäden aufgrund höherer Gewalt (z. B. Hagel, Hochwasser, Stromausfall);
 - b) Schäden infolge unsachgemäßen Gebrauchs bzw. unsachgemäßer und/oder falscher Behandlung;
 - c) Schäden in Folge verspäteter Vorstellung des SO beim SP, wobei als verspätete Vorstellung eine Vorstellung zum Service später als einen Monat nach dem von dem Hersteller empfohlenen Service-Zeitpunkt gilt;
 - d) Leistungen, welche in Folge oder in Zusammenhang mit fehlerhaften Arbeiten oder Veränderungen am SO durch nicht autorisierte Werkstätten oder sonstige Dritte durchgeführt werden bzw. erforderlich werden;
 - e) Um- und Nachrüstung gleich aus welchem Grund;
 - f) lt. Wartungsheft oder Betriebsanleitung täglich oder wöchentlich fällige Arbeiten und Kontrollen (diese liegen in der Verantwortung des KD, z.B. Prüfung der Füllstände, Öle & Kühlfülligkeit, Batteriesäure,

Funktionsprüfungen etc.):

- g) Reinigung, Waschen, Lackpflege und Schönheitsreparaturen;
- h) Behebung von Korrosionsschäden; Beseitigung von Glasbruch-, Steinschlag- und Lackschäden sowie Schäden an Aufbauten, Sonderausstattung, Beleuchtungsanlagen;
- i) Reifenersatz findet dann nicht statt, wenn die Beschädigung der Reifen auf unsachgemäße Behandlung, nicht kontrollierten oder falschen Reifendruck, Bordsteinkontakte, schadhafte oder falsche Achseinstellung, Kontakt mit spitzen Gegenständen (z.B. Nägel) oder mutwillige Zerstörung wie beispielsweise Einstechen zurückzuführen ist.

Einnahmeausfälle aufgrund der Durchführung von Arbeiten im Rahmen dieser Anlage zum VT sowie damit verbundenen Wartezeiten begründen keinen Anspruch gegen TMHCF oder den SP. Bezüglich beanspruchter Leistungen, die nicht im LS oder im VT enthalten sind, kommt ein Vertrag ausschließlich und direkt mit dem SP zu Stande. Rechnungsstellung erfolgt in diesem Falle direkt durch den SP zum KD.

Pflichten des Kunden

Der KD ist verpflichtet, das SO nur zu Zwecken, zu denen es durch seine Bauart bestimmt ist, zu nutzen, es schonend zu behandeln und vor Überbeanspruchung zu schützen. Ferner ist der KD verpflichtet, eine tägliche Überprüfung des SO gemäß den Bedienungsvorschriften der SO vorzunehmen, die vorgeschriebenen laufenden Betriebskontrollen durchzuführen und im Falle von Störungen den SP unverzüglich zu informieren. Der KD hat insbesondere das SO mit allen notwendigen Betriebs- und Treibstoffen zu versorgen (Strom, Flüssiggas, Dieseldieselkraftstoff, Öl, Wasser etc.) und soweit zutreffend, täglich sämtliche Öl- und Kühlwasserstände sowie die Reifen zu kontrollieren. Bei elektrisch betriebenen SO ist der KD verpflichtet, für den richtigen Wasserstand in der Batterie zu sorgen, die Batterien genügend wieder aufzuladen und die für das Wiederaufladen nötigen Geräte bereitzubehalten.

Alle aus der Nichtbeachtung der in 6.1 und 6.2 genannten Pflichten resultierenden Schäden sind vom KD zu tragen. Schäden hat der KD unverzüglich dem SP in Textform (z.B. E-Mail) anzuzeigen. Kosten, die durch falsches Betreiben, Überlastung, unsachgemäße Behandlung oder ein Unfallereignis entstehen, sind vom KD selbst zu tragen. Der KD gibt dem SP während der üblichen Arbeitszeit des SP (zu dessen Geschäftszeiten zwischen Montag und Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage; Abweichungen hiervon sind zwischen Kunde und Servicepartner gesondert schriftlich zu vereinbaren) – ggfls. nach vorheriger Terminabsprache – Gelegenheit den Service durchzuführen. Den KD trifft die Verpflichtung, für die Einhaltung der vom Hersteller empfohlenen Wartungsintervalle Sorge zu tragen und rechtzeitig entsprechende Termine zu vereinbaren. Bei Durchführung des Services muss das SO gereinigt am Einsatzort bereitstehen. Ist dieses nicht der Fall, werden die (Warte-)Zeiten (durch) für übernommene Reinigungsarbeiten zum jeweils geltenden Stundensatz des SP durch diesen separat in Rechnung gestellt. Der KD räumt dem SP die Möglichkeit ein – soweit erforderlich –, Wartungsgeräte und Ersatzteile bei dem KD zu lagern und stellt geeignete Betriebsräume mit guter Beleuchtung, Heizung und Lüftung kostenlos zur Verfügung.

Der KD gibt dem SP während der üblichen Arbeitszeit des SP (zu dessen Geschäftszeiten zwischen Montag und Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage; Abweichungen hiervon sind zwischen Kunde und Servicepartner gesondert schriftlich zu vereinbaren) – ggfls. nach vorheriger Terminabsprache – Gelegenheit den Service durchzuführen. Den KD trifft die Verpflichtung, für die Einhaltung der vom Hersteller empfohlenen Wartungsintervalle Sorge zu tragen und rechtzeitig entsprechende Termine zu vereinbaren. Bei Durchführung des Services muss das SO gereinigt am Einsatzort bereitstehen. Ist dieses nicht der Fall, werden die (Warte-)Zeiten (durch) für übernommene Reinigungsarbeiten zum jeweils geltenden Stundensatz des SP durch diesen separat in Rechnung gestellt. Der KD räumt dem SP die Möglichkeit ein – soweit erforderlich –, Wartungsgeräte und Ersatzteile bei dem KD zu lagern und stellt geeignete Betriebsräume mit guter Beleuchtung, Heizung und Lüftung kostenlos zur Verfügung.

Leistungsverweigerungsrecht

Die Leistungsverpflichtung von TMHCF und dem SP gegenüber dem KD entfällt in folgenden Fällen:

- a) Der KD kommt seinen Pflichten (siehe Ziff. 6), insbesondere der Pflicht zur Wahrnehmung der Servicetermine, trotz Aufforderung durch TMHCF oder den SP nicht nach.
- b) Das SO wurde durch einen Unfall/Gewaltschaden schwer beschädigt. Die darauf erfolgte, nicht von TMHCF oder dem SP vorgenommene Instandsetzung wurde nicht fachgerecht durchgeführt.
- c) Die vertragliche Leistung wird von Dritten erbracht, die nicht zum Betrieb des Kunden gehören, und es liegt keine Genehmigung der Überlassung des SO an Dritte vor. Ein Leistungsverweigerungsrecht von TMHCF und dem SP setzt weiter voraus, dass durch das Verhalten des KD die Interessen von TMHCF oder des SP beeinträchtigt werden, das heißt, dass die Leistungserbringung nur unter erschwerten Umständen möglich ist (z.B. nicht unerheblich erhöhter Aufwand an Zeit und/oder Kosten). Der KD bleibt während des Zeitraums, in welchem ein Leistungsverweigerungsrecht von TMHCF und dem SP besteht, zur vollständigen Zahlung der Raten des VT inklusive der SK verpflichtet.

Sollte der KD fällige Zahlungen im Rahmen des VT nicht oder nicht rechtzeitig leisten, so sind TMHCF und SP berechtigt, die Erbringung von Serviceleistungen für den Zeitraum des Verzugs zu verweigern.

Sobald der Grund für das Leistungsverweigerungsrecht entfallen ist, hat der KD TMHCF und den SP zu benachrichtigen. Der SP wird nach Zugang dieser Mitteilung und gegebenenfalls erforderlicher Prüfung die Leistung ggfls. wiederaufnehmen.

Mängelanspruch des Kunden

Hinsichtlich sämtlicher Ansprüche aufgrund von Mängeln der Serviceleistung wird der KD zunächst den SP in Anspruch zu nehmen. Ausschließlich für den Fall, dass Ansprüche gegen den SP aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht durchgesetzt werden können und der KD dies nicht zu vertreten hat, haftet TMHCF nachrangig im selben Umfang wie der SP. Sowohl bei der Inanspruchnahme des SP als auch von TMHCF finden die nachfolgenden Ziffern 8.2-8.6 Anwendung.

Der KD ist verpflichtet, durchgeführte Reparatur- bzw. Wartungsarbeiten im Rahmen der Abnahme sorgfältig im technisch tatsächlich möglichen Umfang zu kontrollieren. Mängel hat der KD unverzüglich nach Bekanntwerden in Textform (z.B. E-Mail) zu rügen.

Für Mängel der Reparatur bzw. Wartung wird primär in der Weise gehaftet, dass die jeweiligen Mängel beseitigt werden.

Der KD kann Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für eine selbstständige Behebung von Mängeln nur dann verlangen, wenn eine dem SP beziehungsweise der TMHCF gesetzte angemessene Frist zur Mängelbeseitigung fruchtlos verstrichen ist und die unverzügliche Mängelbeseitigung notwendig war, um eine Gefährdung der Betriebssicherheit oder Folgeschäden abzuwenden. Der KD kann stets die Erstattung der erforderlichen Aufwendungen für eine selbstständige Behebung von Mängeln verlangen, wenn die gesetzte angemessene Frist nach Satz 1 länger als sechs Wochen verstrichen ist.

Verstreicht eine gesetzte angemessene Frist zur Mängelbeseitigung oder ist diese aufgrund gesetzlicher Bestimmungen entbehrlich, so hat der KD ein Minderungsrecht in Bezug auf die in dieser ZvS ausgewiesenen SK je SO. Nur wenn die Reparatur/ Wartung trotz der Minderung für den Kunden nachweisbar ohne Interesse ist, kann der Kunde nur von der ZvS zurücktreten. Im Hinblick auf die nach Maßgabe des VT zu erbringenden Leistungen, insbesondere die Finanzierungs- bzw. die reine Gebrauchsüberlassung sowie gegebenenfalls weitere Zusatzleistungen, besteht weder ein Minderungsrecht noch ein Rücktrittsrecht, es sei denn, dass durch die nicht ordnungsgemäße Erbringung der zum LS gehörenden Serviceleistungen die Gebrauchstauglichkeit des SO aufgehoben oder erheblich beeinträchtigt ist.

Ansprüche aufgrund von Mängeln der Reparatur/Wartung verjähren zwölf Monate nach Abnahme der erbrachten Leistung, es sei denn, TMHCF und/oder der SP haben den Mangel arglistig verschwiegen.